
Reiserecht: Pflichten des Reiseveranstalters

nügt nicht. Auch ein zu klein oder unauffällig gedruckter Text im Reiseprospekt wird einem etwaigen Prozess nicht standhalten.

Uwe Klöpping

Der Bundesgerichtshof (BGH-Urteil vom 12.6.2007, X ZR 87/06) hat nochmals auf die Informationspflicht des Reiseveranstalters hingewiesen: Unverzüglich bei oder nach Vertragsabschluss ist dem Kunden eine Reisebestätigung auszuhändigen. Diese Urkunde muss auch die im Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Verjährungsfristen aufzeigen (§ 651 a BGB, § 6 BGB-InfoV.) Erhält der Kunde eine Reiseprospekt – für dessen Übergabe der Reiseveranstalter darlegungs- und beweispflichtig ist – genügt es, alternativ darauf hinzuweisen, dass Informationen über Ausschlussfristen darin enthalten sind. Erforderlich sind dann allerdings genaue Seitenangaben o.ä. (§ 6 IV 1 Abs. 2 BGB-InfoV).

Der Reisende ist kraft Gesetz explizit über die Fristen aufzuklären. Die Verjährungsfristen müssen präzise benannt sein.

- Nach den §§ 651 c bis § 651 f BGB müssen Ansprüche seitens des Reisenden gegen den Veranstalter innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Endes der Reise, geltend gemacht werden.
- Zusätzlich verjähren alle Ansprüche nach zwei Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise laut Vertrag enden sollte.

Reiseveranstalter sind also per Gesetz verpflichtet, Reisende wirksam, klar und deutlich über die Fristen zu informieren. Ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ge-